

Anlage 1



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

### Schnellbrief 50/2017

An die  
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 • 4587-1  
Telefax 0211 • 4587-211  
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de  
pers. E-Mail: Cornelia.Jaeger@kommunen-in-nrw.de  
Internet: www.kommunen-in-nrw.de  
Aktenzeichen: 15.0.26-003/001

Ansprechpartner:  
Beigeordneter Andreas Wohland  
Referentin Dr. Cornelia Jäger

Durchwahl 0211 • 4587-226

13. Februar 2017

### Erlass des MIK NRW zur Anwendung und Auslegung von § 46 GO NRW

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

bezugnehmend auf den Schnellbrief 343/2016 vom 05.12.2016 weisen wir auf den aktuellen Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW hin. Mit dem Erlass gibt das MIK NRW Anwendungs- und Auslegungshilfen zu § 46 GO NRW bzw. § 31 KrO NRW, da es diverse Anfragen zur Auslegung der Vorschriften gegeben hat.

Danach ist das MIK NRW der Auffassung, dass es im Regelfall nicht zulässig sein dürfte, pauschal alle Ausschüsse des Rates von der Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die Ausschussvorsitzenden auszunehmen. Vielmehr leitet das Ministerium aus der Historie sowie der Zweckrichtung der Norm her, dass es sich um ein Regel-Ausnahmeverhältnis handele. Auch wenn den Kommunen in § 46 GO NRW die Möglichkeit eingeräumt wurde, selbst über den Ausschluss weiterer Ausschüsse zu entscheiden, sei damit nicht intendiert gewesen, die Ausnahme von weiteren Ausschüssen in das unbegrenzte freie Ermessen des Rates zu stellen.

Darüber hinaus hat das MIK NRW erneut geprüft, ob Bezirksausschüsse als Ausschüsse i. S. d. § 46 GO NRW zu qualifizieren sind und kommt dieses Mal (abweichend zur ersten Einschätzung, die der Mitteilungsnotiz 20/2017 zugrunde gelegen hat) zur entgegengesetzten Auffassung. Vielmehr seien Bezirksausschüsse im Ergebnis als Ausschüsse i. S. d. § 46 GO NRW einzuordnen.

Des Weiteren stellt das MIK NRW klar, dass der Jugendhilfeausschuss ebenfalls als Ausschuss i. S. d. § 46 GO NRW einzuordnen ist, obwohl dieser Teil des Jugendamts ist.

Wir bitten darum, die Auslegungshinweise aus dem Erlass bei der nächsten Überarbeitung der Hauptsatzung zu berücksichtigen.

Den Erlass mit Datum vom 13.02.2017 haben wir dem Schnellbrief als **Anlage** beigefügt.

*Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.*

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Andreas Wohland

**Anlage**



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

An die  
Bezirksregierungen  
- Dezernat 31 -

**Arnsberg, Detmold, Düsseldorf  
Köln und Münster**

nachrichtlich

Städtetag Nordrhein-Westfalen  
Gereonstrasse 18-32

**50968 Köln**

Landkreistag Nordrhein-Westfalen  
Kavalleriestrasse 8

**40213 Düsseldorf**

Nordrhein-Westfälischer Städte- und  
Gemeindebund  
Kaiserswerther Str. 199-201

**40474 Düsseldorf**

### **Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung**

Anwendung und Auslegung des § 46 GO NRW bzw. § 31 KrO NRW

Mit dem am 01.01.2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung wurden § 46 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 31 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) neu gefasst. Danach erhalten gemäß § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW bzw. § 31 Satz 1 Nr. 2 KrO NRW die Vorsitzenden von Ausschüssen des Rates bzw. Kreistags mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses eine vom Ministerium für Inneres und Kommunales durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Nach § 46 Satz 2 GO NRW bzw. § 31 Satz 2 KrO NRW können in der Hauptsatzung weitere Ausschüsse von dieser Regelung ausgenommen werden.

Vor dem Hintergrund verschiedener Anfragen gebe ich zur Auslegung der v.g. Vorschriften folgende Hinweise:

13. Februar 2017  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
31 - 43.02.01/01-3-3574/17(0)

MR Zakrzewski  
Telefon 0211 871-2470  
Telefax 0211 871-  
frank.zakrzewski@mik.nrw.de

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@mik.nrw.de  
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



Nach Wortlaut, Genese und Zweckrichtung des § 46 GO NRW bzw. § 31 KrO NRW ist die Frage, welche Ausschüsse von der Gewährung einer Aufwandsentschädigung an den jeweiligen Vorsitzenden ausgenommen werden können, nicht in das unbegrenzte freie Ermessen des Rates bzw. Kreistags gestellt.

Nach dem Abschlussbericht der Ehrenamtskommission (Arbeitsgruppe „Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt weiter verbessern“ vom 26.08.2015, Seite 25, LT-Vorlage 16/3165) wurde die Neueinführung einer einfachen Aufwandsentschädigung für die Ausschussvorsitzenden - als ein wichtiger Baustein zur Stärkung des kommunalen Ehrenamts - gefordert. Eine entsprechende Forderung enthält auch der auf Antrag aller Fraktionen mit Ausnahme der Piraten gefasste Landtagsbeschluss vom 01.10.2015 (Drs. 16/9791). Im darauf folgenden Gesetzgebungsverfahren wurde es zunächst als sinnvoll angesehen, den Wahlprüfungsausschuss als entschädigungspflichtigen Ausschuss auszunehmen, da dieser nur ein- oder zweimal in der Wahlperiode tagt. Da die Kommunen im Übrigen - mit Ausnahme der Pflichtausschüsse - frei darin sind, ob und welche Ausschüsse sie bilden, kann nicht generell bestimmt werden, ob und welche anderen Ausschüsse eine ähnlich geringe Tagungshäufigkeit aufweisen. Den Kommunen wurde deshalb die Möglichkeit eingeräumt, selbst über den Ausschluss weiterer Ausschüsse zu entscheiden.

Die gesetzliche Formulierung spiegelt dieses Regel- Ausnahmeverhältnis wider:

Grundsätzlich sind alle Ausschüsse in die Gewährung der Aufwandsentschädigung einzubeziehen. Es besteht eine gesetzliche Ausnahme zu lasten des Wahlprüfungsausschusses. Weitere Ausnahmen sind zulässig, soweit - ähnlich dem Wahlprüfungsausschuss - eine geringe Tagungshäufigkeit anzunehmen ist. Eine Umkehrung dieses Regel - Ausnahmeverhältnisses, insbesondere dergestalt, in der Hauptsatzung pauschal alle Ausschüsse von der Gewährung der Aufwandsentschädigung auszunehmen, dürfte jedenfalls im Regelfall nicht zulässig sein.


Weitere Anfragen bezogen sich insbesondere auf die Bezirksausschüsse und den Jugendhilfeausschuss.



Mit Blick darauf, dass für die Bezirksausschüsse nach § 39 GO NRW teilweise spezielle Regelungen bestehen, wurde die Anwendbarkeit des § 46 GO NRW auf diese Ausschüsse in der Praxis unterschiedlich bewertet. In der Kommentarliteratur werden die Bezirksausschüsse überwiegend als Fachausschüsse des Rates i. S. d. § 57 Abs. 1 GO angesehen (vgl. Eckhardt in Kleebaum/Palmen, 2. Auflage, § 39 Anm. III; Becker/Winkel in Held/Winkel/Wansleben, Kommunalverfassungsrecht NRW, § 39 GO NRW, Anm. 6; Rehn/Cronauge pp, Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 39 Anm. III. 1.) Letztlich ist die Absicht des Gesetzgebers entscheidend, mit dem neu gefassten § 46 GO NRW der besonderen Belastung der zu Vorsitzenden von Ausschüssen gewählten Mitglieder kommunaler Vertretungen Rechnung zu tragen. Nach nochmaliger Prüfung komme ich deshalb zu dem Ergebnis, dass die Bezirksausschüsse Ausschüsse i. S. d. § 46 GO NRW sind.

Dies gilt ungeachtet seiner besonderen gesetzlichen Grundlagen im Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) und im Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) auch für den Jugendhilfeausschuss. Nach § 3 AG-KJHG gelten für den Jugendhilfeausschuss als Teil des Jugendamts die kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnung und der Kreisordnung, soweit das SGB VIII oder das AG-KJHG nichts anderes bestimmen. Die bzw. der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses wird von dessen stimmberechtigten Mitgliedern aus den Mitgliedern des Ausschusses, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt (§ 4 Abs. 5 AG-KJHG). Die Intention des Gesetzgebers, der besonderen Belastung der zu Vorsitzenden von Ausschüssen gewählten Rats- bzw. Kreistagsmitglieder Rechnung zu tragen, erfüllen deshalb auch die Vorsitzenden der Jugendhilfeausschüsse.

Im Auftrag

  
(Winkel)